

Promotionsordnung

der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. Juli 2002

(KWMBI II 2003 S. 1027)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1: Promotion	3
§ 2: Ständiger Promotionsausschuss.....	3
§ 3: Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen.....	4
§ 4: Voraussetzungen für die Zulassung von Fachhochschulabsolventen	5
§ 5: Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	7
§ 6: Zulassung zum Promotionsverfahren.....	7
§ 7: Promotionskommission	8
§ 8: Kolloquium.....	8
§ 9: Dissertation.....	9
§ 10: Einreichung der Dissertation	10
§ 11: Beurteilung der Dissertation.....	10
§ 12: Disputation.....	12
§ 13: Feststellung des Promotionsergebnisses.....	13
§ 14: Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 15: Verleihung des Doktorgrades.....	14
§ 16: Einsichtsrecht	15
§ 17: Ehrenpromotion	15
§ 18: Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades	15
§ 19: In-Kraft-Treten	16

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Promotionsordnung: *

§ 1: Promotion

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik verleiht den akademischen Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) oder des doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) an Personen, die durch ein Kolloquium, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und deren Verteidigung (Disputation) die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik umfassende Fachkenntnisse und wissenschaftliches Urteilsvermögen nachgewiesen haben.
- (2) ¹Der zu verleihende Doktorgrad richtet sich in der Regel nach der Fächergruppe, welcher der Betreuer der Dissertation angehört. ²Professoren, die der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik angehören, besitzen das Promotionsrecht zum Dr. rer. pol. Professoren, die den Fächergruppen Informatik und Angewandte Informatik angehören, besitzen das Promotionsrecht zum Dr. rer. nat.
- (3) Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik kann den akademischen Grad des doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) oder des doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaftsinformatik oder die Informatik erworben haben.

§ 2: Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan, dem Studiendekan, drei weiteren Professoren und zwei promovierten oder habilitierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern. ²Einer der Professoren führt den Vorsitz. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die anderen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bzw. vom Gründungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

* Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- (3) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) ¹Der Ständige Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die die Bestellung von Gutachtern und Prüfern sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, sind nur die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses stimmberechtigt, die Hochschullehrer sind.
- (5) ¹Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (7) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3: Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer sowohl
1. den Diplomgrad (Univ.) oder einen universitären Masterabschluss in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Angewandten Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote "gut" oder einer besseren Gesamtnote erworben hat,
 2. zwei Semester an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg studiert hat,
 3. die deutsche Sprache ausreichend beherrscht,
 4. den Grad des Dr. rer. pol., des Dr. rer. nat. oder einen gleichartigen wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat,
 5. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. pol., des Dr. rer. nat. oder eines gleichartigen wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat, als auch
 6. keine Bedingungen erfüllt, welche die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Bewerber, die den Diplomgrad (Univ.) nicht an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg erworben haben, müssen die Regelvoraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllen, an der sie das Abschlussexamen abgelegt haben.

(3) ¹Vom Ständigen Promotionsausschuss kann in Abweichung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ausnahmsweise zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer

1. in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen akademischen Grad als einen Diplomgrad oder einen universitären Masterabschluss mit der Gesamtnote "gut" oder einer besseren Gesamtnote erworben hat oder
2. in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsexamen mit der Gesamtnote "gut" oder einer besseren Gesamtnote bestanden hat oder
3. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten gleichwertig und gleichartig ist, an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat oder
4. ein Examen, das den in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 genannten gleichwertig ist, in einem anderen Studienfach bestanden hat oder
5. ein Examen gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 oder Nr. 4 mit einer schlechteren Gesamtnote als "gut", jedoch nicht schlechter als "befriedigend" bestanden hat.

²In begründeten Fällen kann der Ständige Promotionsausschuss den Bewerber auch von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder gemäß Absatz 2 Satz 1 befreien. ³Der Ständige Promotionsausschuss kann die Zulassung von Ausnahmen von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers stellt der Ständige Promotionsausschuss fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind oder ob der Bewerber gemäß Absatz 3 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Gegebenenfalls teilt er dem Bewerber mit, welche Voraussetzungen er noch erfüllen müsste, um zugelassen werden zu können. ³Im Antrag soll der Betreuer der Dissertation benannt werden. ⁴Die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4: Voraussetzungen für die Zulassung von Fachhochschulabsolventen

(1) Wer den Diplom- oder Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen hat, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn er die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Promotionseignungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erfolgreich abgelegt hat.

- (2) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer
1. den Diplom- oder Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen hat,
 2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat,
 3. die in § 3 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
4. die in § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Unterlagen,
 5. eine Erklärung über den Bereich des angestrebten Dissertationsthemas und über die gemäß Abs. 5 gewählten Prüfungsfächer,
 6. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²Er kann den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
7. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt oder
 8. die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung wird in drei Fächern durch Teilnahme an Teilprüfungen der schriftlichen Diplomprüfung abgelegt. ²Maßgeblich ist hierbei die jeweils geltende Fassung der Diplomprüfungsordnung des Studienganges, in dessen Bereich das angestrebte Dissertationsthema fällt. ³Es sind Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 40 Semesterwochenstunden abzulegen. ⁴Die Teilprüfungen sind aus drei verschiedenen Fächergruppen gemäß § 8 Abs. 3 zu entnehmen. ⁵Sie sind an den beiden nächsten auf die Zulassung folgenden regulären Diplom-Prüfungsterminen abzulegen.
- (6) ¹Die Promotionseignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in sämtlichen Teilgebieten mindestens die Note "befriedigend" und im Notendurchschnitt mindestens die Note "gut" erzielt wurde. ²Das Ergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (7) Jede Teilprüfung der Promotionseignungsprüfung kann einmal zum nächsten regulären Diplom-Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 5: Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorand richtet einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Ständigen Promotionsausschuss.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. Studienbücher und Prüfungszeugnisse,
 2. eine Erklärung, dass die Bedingungen von § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 erfüllt sind,
 3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Doktoranden Aufschluss gibt,
 4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Doktorand schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet,
 5. die Angabe des Betreuers der Dissertation gemäß § 9 Abs. 3,
 6. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 7. die Angabe der gewünschten Fächer für das Kolloquium gemäß § 8 Abs. 3,
 8. gemäß § 7 Abs. 2 der Vorschlag einer Promotionskommission,
 9. eine Erklärung darüber, welche Form des Kolloquiums gemäß § 8 Abs. 4 der Doktorand wählt und
 10. gegebenenfalls die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3.

²Kann der Doktorand ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6: Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Zulassung erfolgt für einen bestimmten Doktorgrad.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die Voraussetzungen des § 3 oder § 4 nicht erfüllt oder
 2. die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat.
- (3) ¹Der Doktorand kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihm noch keine Entscheidung über die Dissertation gemäß § 11 Abs. 7 zugegangen ist. ²Ein zurückgenommener Promotionsantrag kann nur einmal erneut gestellt werden.

§ 7: Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission stellt die Betreuer für das Kolloquium, den Betreuer der Dissertation sowie die Disputationsgegner.
- (2) ¹Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses auf Vorschlag des Doktoranden und im Benehmen mit den Vorgeschlagenen drei Professoren zu Mitgliedern der Promotionskommission. ²Ein Anspruch des Doktoranden auf Bestellung der Vorgeschlagenen besteht nicht.
- (3) ¹Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Hochschullehrer sowie emeritierte und pensionierte Professoren der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik und Professoren anderer Fakultäten der Universität Bamberg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden. ²Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission kann einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen Universität angehören.
- (4) Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angehören muss. ²Mit Übergabe des Prüfungsprotokolls der Disputation an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ist die Promotionskommission aufgelöst.
- (6) Über Veränderungen der Zusammensetzung der Promotionskommission während des Promotionsverfahrens entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

§ 8: Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium dient dem Nachweis von fachlich-inhaltlichen und von forschungsmethodischen Kenntnissen mit thematischem Bezug zur Dissertation. ²Die Kenntnisse können u.a. in Doktorandenseminaren der Mitglieder der Promotionskommission oder im Rahmen eines Graduiertenkollegs erworben werden.
- (2) ¹Die Gegenstände des Kolloquiums werden aus drei Fächern entnommen, die aus zwei verschiedenen Fächergruppen gewählt werden. ²In der Regel ist aus einem dieser Fächer das Thema der Dissertation entnommen.
- (3) ¹Fächergruppen sind:
 1. Fächer der Wirtschaftsinformatik
 2. Fächer der Angewandten Informatik
 3. Fächer der Informatik
 4. Fächer der Betriebswirtschaftslehre (vertreten an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)

²Auf Antrag kann ein Fach außerhalb dieser Fächergruppen gewählt werden, das nicht an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik vertreten ist. ³Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in diesem Fall, ob die vom Doktoranden gewählte Fächerkombination sinngemäß der Forderung von Absatz 2 Satz 1 genügt.

- (4) ¹Das Kolloquium wird im Allgemeinen in Form eines Fachgesprächs mit den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. ²Das Fachgespräch umfasst einen Kurzvortrag des Doktoranden, an den sich eine Fachdiskussion anschließt; es wird als Kollegialgespräch oder in Form von drei Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der Promotionskommission geführt. ³Die Dauer des Kollegialgesprächs beträgt etwa eine Stunde, die Dauer der Einzelgespräche jeweils etwa eine halbe Stunde.
- (5) Entscheidet sich der Doktorand für das Kollegialgespräch, so bestimmt der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern Ort und Zeitpunkt und lädt den Doktoranden.
- (6) ¹Hinsichtlich des Ergebnisses des Kolloquiums wird zwischen bestanden oder nicht bestanden unterschieden. ²Im Falle von Einzelgesprächen müssen diese einzeln positiv testiert sein. ³Sind ein oder mehrere Einzelgespräche negativ testiert, so entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Erfordernis der Wiederholung von Einzelgesprächen.
- (7) ¹Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu führen, in das Zeit, Ort, Hauptgegenstände und Form des Kolloquiums sowie das erzielte Ergebnis aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist bei einem Kollegialgespräch von den drei Mitgliedern der Promotionskommission, bei Einzelgesprächen vom jeweiligen Mitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Das Kolloquium soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die gemäß Absatz 1 erworbenen Kenntnisse nutzbringend für die Anfertigung der Dissertation eingesetzt werden können.
- (9) ¹Das mit dem Bestehen des Kolloquiums erworbene Recht auf Einreichung der Dissertation verfällt nach fünf Jahren. ²Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 9: Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Doktoranden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Das Thema der Dissertation muss bei Zulassung zum Dr. rer. pol. aus der Fächergruppe 1 gemäß § 8 Abs. 3, bei Zulassung zum Dr. rer. nat. aus den Fächergruppen 2 oder 3 entnommen sein.
- (3) ¹Der Doktorand soll mit einem Mitglied der Promotionskommission das Thema der Dissertation und eine Betreuung während der Anfertigung der Dissertation vereinbaren. ²Das Betreuungsverhältnis kann auch nach der Emeritierung oder

Pensionierung und nach der Berufung an eine andere Universität bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortgeführt werden.

- (4) ¹Wenn eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut wird und dieser die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen kann, so sorgt der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ²Kann ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es dem Doktoranden unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.
- (5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²In Ausnahmefällen kann der Ständige Promotionsausschuss von dieser Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung möglich ist. ³In jedem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 10: Einreichung der Dissertation

- (1) ¹Der Doktorand reicht die Dissertation beim Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ein. ²Die Einreichung setzt den erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums voraus. ³Die Arbeit sollte noch nicht in ihrer Gesamtheit publiziert sein.
- (2) Die Einreichung umfasst:
1. die maschinengeschriebene Dissertation in drei Exemplaren,
 2. eine Erklärung, dass der Doktorand die Dissertation selbständig, das heißt auch ohne die Hilfe eines Promotionsberaters angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
 3. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung des Doktorgrades vorlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Form die Arbeit bereits publiziert ist.
- (3) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

§ 11: Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Einreichung werden zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter bestellt, von denen einer aus dem Kreise der Promotionskommission kommen muss. ²Zum Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation zu bestellen. ³Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses übermittelt den Mitgliedern dieses Ausschusses einen Vorschlag für die Bestellung der Gutachter. ⁴Falls innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist ein Mitglied des Ständigen Promotionsausschusses dies

beantragt, entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachter. ⁵Andernfalls bestellt der Vorsitzende die vorgeschlagenen Gutachter.

- (2) Jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Ständigen Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung mit einer der folgenden Noten vor:

0 oder 0.3	(summa cum laude)
0.7 oder 1.0 oder 1.3	(magna cum laude)
1.7 oder 2.0 oder 2.3	(cum laude)
2.7 oder 3.0	(rite)
3.3 oder 3.7 oder 4.0	(insufficienter).

- (3) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt einen dritten Gutachter, wenn die Noten der beiden Gutachter um 2.0 oder mehr von einander abweichen oder wenn ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung der Arbeit empfiehlt.

- (4) Kann ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, setzt der Ständige Promotionsausschuss einen anderen Gutachter ein.

- (5) ¹Nach Eingang des letzten Gutachtens veranlasst der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten zur Unterrichtung der Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik. ²Die Auslegungsdauer beträgt vier Wochen. ³Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände erheben. ⁵Wurden schriftlich begründete Einwendungen erhoben, so gibt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses den Gutachtern Gelegenheit, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände zu ändern. ⁶Der Ständige Promotionsausschuss kann in diesen Fällen ferner einen weiteren Gutachter zur Beurteilung der Dissertation bestellen. ⁷Wenn mindestens ein Gutachten gemäß Satz 5 geändert wurde oder das Gutachten des gemäß Satz 6 bestellten weiteren Gutachters vorliegt, legt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit dem Gutachten und den schriftlichen Einwänden nochmals aus. ⁷Für die nochmalige Auslegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; die Erhebung von Einwänden und die Bestellung eines weiteren Gutachters sind ausgeschlossen.

- (6) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt. ²In diesem Fall ist die Note der Dissertation das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten, aber nicht schlechter als 3.0.

- (7) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 schriftlich mitzuteilen.

- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Doktorand eine neue Dissertation vorlegen. ²Eine zweite Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen.

§ 12: Disputation

- (1) ¹Gegenstand der Disputation ist die Verteidigung der Hauptergebnisse und der Forschungsmethoden der Dissertation. ²Dabei wird geprüft, ob der Doktorand sein Arbeitsgebiet beherrscht, hinreichende Kenntnisse in davon berührten Fachgebieten besitzt sowie aktuelle Entwicklungen auf diesen Gebieten kennt.
- (2) ¹Die Disputation findet in Form eines öffentlichen Prüfungsgesprächs statt. ²Prüfer (Disputationsgegner) sind im Regelfall die drei Mitglieder der Promotionskommission. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Benehmen mit dem Doktoranden und den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der Disputation. ²Der Doktorand legt dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation in schriftlicher Form vor. ³Der Dekan leitet den Disputationsgegnern sowie den weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät die Thesen zusammen mit der Einladung zur Disputation zu.
- (4) ¹In der Disputation trägt der Doktorand etwa 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation vor. ²Vortrag und anschließendes Prüfungsgespräch sollen etwa 60 Minuten betragen. ³Die Disputation ist öffentlich.
- (5) ¹Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen, in das Zeit, Ort und Hauptgegenstände der Disputation aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist von den drei Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (6) ¹Nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission nichtöffentlich über das Ergebnis der Disputation. ²Jeder Disputationsgegner erteilt dabei eine Note entsprechend § 11 Abs. 2. ³Die Note der Disputation ist das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den drei Prüfern erteilten Fachnoten. ⁴Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens zwei der drei Prüfer die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ ist.
- (7) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn der Disputationstermin vom Doktoranden ohne zureichenden Grund nicht eingehalten wurde oder wenn zwei Prüfer die Note "insuffizienter" erteilen.
- (8) Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (9) Wird nach nicht bestandener Disputation kein Antrag auf Wiederholung gestellt oder wird die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg abgeschlossen.

- (10) ¹Die Disputation soll in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. ²Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine Disputationen statt. ³Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Beteiligten Ausnahmen zulassen

§ 13: Feststellung des Promotionsergebnisses

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation gemäß § 11 Abs. 6 und der einfachen Note der Disputation gemäß § 12 Abs. 6 geteilt durch drei. ²Diese Noten gehen nicht gerundet in die Mittelwertbildung ein. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen geschnitten und lautet bei einem Mittelwert
- | | |
|------------------------|-------------------|
| - - bis 0.50 | „summa cum laude“ |
| - - über 0.50 bis 1.50 | „magna cum laude“ |
| - - über 1.50 bis 2.50 | „cum laude“ |
| - - über 2.50 bis 3.00 | „rite“ |
- (3) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation stellen die Mitglieder der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Das Prüfungsprotokoll mit sämtlichen Noten wird sodann dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses übergeben.
- (4) ¹Über das Ergebnis des Promotionsverfahrens erteilt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der sämtliche Noten enthält. ²Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14: Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Doktorand
1. 80 Exemplare seiner Dissertation bei der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik kostenfrei abzuliefern oder
 2. seine Dissertation in einem Verlag als Monographie oder in einem Sammelband mit internationaler Standard-Buchnummer oder in einer Zeitschrift mit internationaler Standard- Seriennummer in einer Mindestauflage von 150 zu veröffentlichen und 6 Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik abzuliefern oder
 3. 6 Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier sowie eine elektronische Kopie kostenfrei bei der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik abzuliefern.

²Eine Buchveröffentlichung gemäß Nummer 2 ist auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

³Der Datenträger und das Datenformat sowie Zugang und Aufbewahrungsfristen der elektronischen Kopie gemäß Nummer 3 werden von der Universitätsbibliothek im Benehmen mit dem Promotionsausschuss festgelegt. ⁴Bei einer Veröffentlichung gemäß Nummer 1 oder 3 überträgt der Doktorand der Universität Bamberg das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵Wird bei einer Veröffentlichung gemäß Nummer 1 oder 3 nachträglich ein Verlagsvertrag gemäß Nummer 2 vorgelegt, so verzichtet die Universität Bamberg auf Antrag des Doktoranden auf ihr Recht der weiteren Verbreitung.

- (2) ¹Die Dissertation ist in der vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Die Druckerlaubnis kann nur davon abhängig gemacht werden, dass in den Gutachten angeregte Änderungen der ursprünglich vorgelegten Fassung vorgenommen werden.
- (3) Bei Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern Abweichungen der Druckfassung von der ursprünglich vorgelegten Fassung auch dann zulassen, wenn sie nicht in den Gutachten angeregt worden sind.
- (4) Die bei der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik kostenfrei einzuliefernden Exemplare der Dissertation müssen der vom Ständigen Promotionsausschuss vorgeschriebenen Form entsprechen.
- (5) ¹Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen 18 Monaten seit dem Tag der Promotion gemäß § 15 Abs. 2 zu erfüllen. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Nr. 2, kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses diese Frist verlängern.
- (6) Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 5 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 15: Verleihung des Doktorgrades

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert, vollzieht der Dekan der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde enthält den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. ²Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation eingesetzt. ³Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik und vom Rektor der Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen.

- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf der Doktorand den verliehenen Doktorgrad führen.
- (4) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses vor Ablieferung der Pflichtexemplare die vorläufige Führung des Doktorgrades gestatten, falls eine besondere Notwendigkeit dafür nachgewiesen und ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt wird.

§ 16: Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 13 Abs. 4 an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. ²Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17: Ehrenpromotion

- (1) Auf begründeten schriftlichen Antrag von drei Hochschullehrern der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens drei Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste um die Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik, die sich die zu ehrende Person erworben hat.
- (3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates zuzuleiten und für alle Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, auszulegen. § 11 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über die Ehrenpromotion unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der gemäß § 11 Abs. 5 Satz 4 vorgelegten Stellungnahmen. ²Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat bzw. dem Gründungsausschuss angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.
- (5) ¹Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²Die Verdienste des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.

§ 18: Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der

Ständige Promotionsausschuss alle im Verfahren erworbenen Rechte für ungültig und stellt das Verfahren ein.

- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist das Promotionsverfahren nachträglich für nicht erfolgreich abgeschlossen zu erklären.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 gehört werden.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Aberkennung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 19: In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2002 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juli 2002.

Bamberg, 31. Juli 2002

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 31. Juli 2002 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2002.